

99150116001000

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinische/r Technologie/in für Radiologie bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012466/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150116001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinische/r Technologie/in für Radiologie bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Beantragung der Berufserlaubnis Medizinische/r Technologie/in für Radiologie aus Drittstaaten (Anerkennung)
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ausländische Qualifikation, Gleichwertigkeitsprüfung,

Modul	Sachverhalt
	<p>Anerkennung in Deutschland, Anpassungslehrgang, ausländischer Abschluss, Berufsabschluss, Berufserlaubnis, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, Berufsanerkennung, Adaptation period, Anerkennungsbescheid, Anerkennungsverfahren, Aptitude test, berufliche Anerkennung, Certificate of equivalence, Gesundheitsfachberuf, Professional Qualifications Assessment Act, Recognition in Germany, Richtlinie 2005/36/EG, LPA</p>
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	02.02.2025
Fachlich freigegeben durch	Sozialbehörde G Anerkennung Gesundheitsfachberufe
Handlungsgrundlage	<p>§ 1 Abs. 1 Nr. 2, § 2 Gesetz über technische Assistenten in der Medizin</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/mtag_1993/_1.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/mta-aprv/BJNR092200994.html</p>
Teaser	<p>Sie möchten in Deutschland als Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologie für Radiologie arbeiten? Dann brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Dafür können Sie Ihre</p>

Modul	Sachverhalt
Volltext	<p>ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.</p> <p>Der Beruf Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologie für Radiologie ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologie für Radiologie arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Mit der Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung „Medizinische Technologin für Radiologie“ oder „Medizinischer Technologie für Radiologie“ führen und in dem Beruf arbeiten.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag (online abrufbar) • Unterlagen gem. Merkblatt (online abrufbar) • Sprachnachweis B2/ Fachsprachenprüfung (siehe Merkblatt) • ärztliches Attest (online abrufbar) • behördliches Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie haben eine Ausbildung als Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologie für Radiologie erfolgreich außerhalb der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz abgeschlossen und sind dazu berechtigt, dort selbstständig als Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologie für Radiologie zu arbeiten. • Sie wollen in Deutschland als Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologie für Radiologie arbeiten. • Persönliche Eignung: Sie sind zuverlässig für die Arbeit als Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologie für Radiologie und haben keine Vorstrafen. • Gesundheitliche Eignung: Sie können psychisch und physisch als Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologie für Radiologie arbeiten. • Sie haben Deutschkenntnisse auf dem erforderlichen Sprachniveau. Das ist normalerweise das Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).
Kosten	<p>mindestens EUR 225, je nach Aufwand bis zu EUR 600 zzgl. EUR 42 für die Urkunde</p>

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	Antragstellung
	Prüfung der Gleichwertigkeit
	Mögliche Ergebnisse der Prüfung
Bearbeitungsdauer	• bis zu 2 Monate im beschleunigten Verfahren • bis zu 4 Monate im regulären Verfahren
Frist	Keine
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/go/lpa https://www.hamburg.de/landespruefungsamt/
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologie für Radiologie bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung • Für die Arbeit als Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologie für Radiologie benötigt man in Deutschland eine staatliche Erlaubnis. • Mit der Erlaubnis darf man sich offiziell „Medizinische

Modul

Sachverhalt

Technologin für Radiologie“ oder „Medizinischer Technologie für Radiologie“ nennen und in dem Beruf arbeiten.

- Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat kann man in Deutschland die staatliche Erlaubnis erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören.

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Formulare

Ursprungsportal

Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)